



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 17/18

Tirschenreuth, den 27.04.2026

82. Jahrgang

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Auszug aus dem Aufgebotsverfahren	67
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Vorhaben: Sanierung der Kläranlage Neusorg gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 UVPG, Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab; Standortbezogene Vorprüfung – Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG und nach Auswertung der vorliegenden Planunterlagen.	67
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab durch die Gemeinde Neusorg; Bekanntmachung über Öffentliche Auslegung	68
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wiesau Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2026	69
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wiesau Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2026	71
Haushaltssatzung des Schulverbandes Falkenberg Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2026	73
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH über ein Regenrückhaltebecken in den Seibertsbach durch die Firma GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH Birkigt 5, 95666 Mitterteich; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG	75

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 07.04.2026 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr. 3025199914 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 14.07.2026 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 07.04.2026

6321/01/02/18-230-PP

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Vorhaben: Sanierung der Kläranlage Neusorg gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 UVPG, Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab;**

Standortbezogene Vorprüfung – Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG und nach Auswertung der vorliegenden Planunterlagen.

Bekanntmachung:

Für die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Neusorg, welche die Einleitung von gesammeltem und gereinigtem Abwasser in die Fichtelnaab behandelt, (Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.01.2010, Az. 632/2-23-Leh, 920/4-23-Gö), zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.12.2023, Az. 6321/01/02/18-230-PP) ist eine neue Beurteilung der Kläranlage Neusorg notwendig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Sanierung der Kläranlage Neusorg sowie die Einleitung von Abwässern aus der Kläranlage Neusorg nach § 10 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG. Da bislang keine Vorprüfung nach dem UVPG vorgenommen wurde, war hierfür gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Anlage 3 zum UVPG ergeben. Die Veröffentlichung im UVP-Portal ist erfolgt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 14.04.2026
Landratsamt Tirschenreuth

gez.

Grillmeier
Landrat

6321/01/02/18-230-PP

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab durch die Gemeinde Neusorg;**

**Bekanntmachung
über
Öffentliche Auslegung**

Die Gemeinde Neusorg hat Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab gestellt. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.01.2010, Az. 632/2-23-Leh, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.12.2023, Az. 6321/01/02/18-230-PP, endet am 31.12.2026.

Die Kläranlage soll überrechnet, saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.

Bei der geplanten Einleitung handelt es sich um einen Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen vom

05.05.2026 bis 05.06.2026

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG durch Veröffentlichung im Internet. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen:

<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG). Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Sachgebiet 230 am Landratsamt Tirschenreuth (Wasserrecht@Tirschenreuth.de oder Telefon: 09631/88-254).

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeinde Neusorg, Hauptstraße 1, 95700 Neusorg und auch beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth (Sachgebiet 230, Zimmer Nr. 227), Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, kann nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin stattfinden (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG), dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Bereits jetzt ergehen folgende Hinweise:

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt,
- Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erheben, wird der Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht wird,
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, bei mehr als 50 Einwendern, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Tirschenreuth, den 14.04.2026

gez.

Grillmeier
Landrat

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESAU

BEKANNTMACHUNG

HAUSHALTSSATZUNG

**des Grundschulverbandes Wiesau
Landkreis Tirschenreuth**

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 erlässt der Grundschulverband Wiesau folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **446.800 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 EUR**

ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlagen

A. **Verwaltungsumlage** - Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen **nicht gedeckten Bedarfs** (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird im Haushaltsjahr 2026 auf **324.700 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** wird auf **165 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird somit **je Verbandsschüler auf 1.967,88 EUR** festgesetzt.

B. **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6 Finanzplan

Eine **Finanzplanung** wird gemäß Beschluss der Grundschulverbandsversammlung vom 18.05.1987 TOP 2b nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2026 Nr. 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, öffentlich auf. Für die Dauer der Gültigkeit werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereitgehalten.

Wiesau, 14.04.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

gez.

Toni Dutz
Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESAU**BEKANNTMACHUNG****HAUSHALTSSATZUNG**

**des Mittelschulverbandes Wiesau
Landkreis Tirschenreuth**

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 erlässt der Mittelschulverband Wiesau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **545.900 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **84.000 EUR**

ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

A. **Verwaltungsumlage** - Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen **nicht gedeckten Bedarfs** (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird im Haushaltsjahr 2026 auf **396.000 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** wird auf **79** Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird somit je Verbandsschüler auf **5.012,66 EUR** festgesetzt.

B. **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beanprucht.

§ 6 Finanzplan

Eine **Finanzplanung** wird gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.05.1987 TOP 2b nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2026 Nr. 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, öffentlich auf. Für die Dauer der Gültigkeit werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereitgehalten.

Wiesau, 14.04.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

gez.

Toni Dutz
Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESAU**BEKANNTMACHUNG****HAUSHALTSSATZUNG**

**des Schulverbandes Falkenberg
Landkreis Tirschenreuth**

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 erlässt der Schulverband Falkenberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **192.700 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 EUR**

ab.

§ 2
Kreditermächtigungen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Verbandsumlage

A. Verwaltungsumlage - Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen **nicht gedeckten Bedarfs** (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **162.000 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** wird auf **38** Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird somit je Verbandsschüler auf **4.263,16 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5
Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6
Finanzplan

Eine **Finanzplanung** wird gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.05.1987 TOP 2b nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2026 Nr. 941/03-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, öffentlich auf. Für die Dauer der Gültigkeit werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht bereitgehalten.

Wiesau, 14.04.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

gez.

Toni Dutz
Gemeinschaftsvorsitzender

6321/01/02/16-230-PP

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH über ein Regenrückhaltebecken in den Seibertsbach durch die Firma GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH Birkigt 5, 95666 Mitterteich;**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m.
Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 22.04.2026 unter dem Aktenzeichen 6321/01/02/16-230-PP folgenden Bescheid erlassen:

Der verfügende Teil des o.g. Bescheids lautet:

- I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis**
1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Ide – wird die stets widerrufliche und zeitlich befristete gehobene wasserrechtliche zur Benutzung des Seibertsbaches (Gewässer III. Ordnung) zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH über ein Regenrückhaltebecken erteilt.

- 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung (...)**
1.3 Planunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

(...)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 08.04.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 22.04.2026 versehen.

- 1.4 Angaben zur Einleitungssituation / Beschreibung der Abwasseranlage (...)**

2. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis **endet am 31.12.2046**.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

(...)

II. Kosten

1. Die Firma GRB Sammelstelle für radioaktive Stoffe GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(...)

III. Gründe (...)**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid im vollen Wortlaut kann in den nächsten zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe von den Beteiligten (Beteiligte sind alle, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können) unter

<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>

eingesehen werden. Die Auslegung erfolgt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG durch Veröffentlichung im Internet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegefrist die Zustellung als bewirkt gilt, d.h. von diesem Zeitpunkt an beginnt die Klagefrist von einem Monat. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis an die Beteiligten wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine andere Zugangsmöglichkeit im selben Zeitraum (Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung) zur Verfügung gestellt werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG). Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Sachgebiet 230 am Landratsamt Tirschenreuth. (Wasserrecht@Tirschenreuth.de oder Telefon: 09631/88-254)

Tirschenreuth, den 23.04.2026

gez.

Piesche

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde